



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Geschäftsstelle Bremerhaven

Unternehmensflurbereinigung Stade-Agathenburg  
Landkreis Stade

4.12-611-2021

### **Schlussfeststellung**

In der **Unternehmensflurbereinigung Stade-Agathenburg**, wird nach § 149 i.V.m. § 151 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens und seiner Nachträge nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist,
2. den Beteiligten des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Stade-Agathenburg keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Stade-Agathenburg abgeschlossen sind. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **Begründung**

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind damit gegeben und das Verfahren wird abgeschlossen.

### **Hinweise**

Nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung werden der Samtgemeinde Horneburg

- eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisende Karte,

- ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe,
- eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wird
- sowie eine Abschrift der Schlussfeststellung übersandt.

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen einsehen.

Die Schlussfeststellung wird nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:

<http://www.arl-ig.niedersachsen.de>. Bitte folgen Sie dem Pfad Startseite/Aktuelles/öffentliche Bekanntmachungen/Geschäftsstelle Bremerhaven.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder bei der Geschäftsstelle Bremerhaven des ArL Lüneburg, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven einzureichen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt gem. § 115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB mit dem ersten Tage der Bekanntmachung der Schlussfeststellung.

Bremerhaven, 24.11.2017

  
Ringel, Regierungsinspektorin

